

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT ERKELENZ

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 03. September 2021 08.30 Uhr,  
im Amtsgericht Erkelenz, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz,  
1. Etage, Saal 1.02**

das im Grundbuch von Arsbeck Blatt 3169 eingetragene **Freistehendes Einfamilienhaus mit Garage und Pferdestall und 2 Rasenflächen in 41844 Wegberg, Nordstr. 10 u. Meinweg**

Grundbuchbezeichnung:

- 1) Gemarkung Arsbeck, Flur 45, Flurstück 28, Landwirtschaftsfläche, Arsbecker Meinweg, groß: 19,25 a
- 2) Gemarkung Arsbeck Blatt 3169, Flur 45, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Nordstraße 10, groß: 65,06 a
- 3) Gemarkung Arsbeck, Flur 45, Flurstück 24, Landwirtschaftsfläche, Arsbecker Meinweg, groß: 60,88 a

versteigert werden.

**Bei der Termindurchführung wird die Einhaltung der aufgrund der Corona-Pandemie gebotenen, besonderen Hygienestandards und – Verhaltensregeln beachtet.**

Beschreibung: Freistehendes Einfamilienhaus mit Garage und Pferdestall und 2 Rasenflächen, unterkellert, zusätzlich eingeschossiger Anbau mit Satteldach, Wintergarten, Baujahr ca. 1957, Wohnfläche ca. 180 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **240.500,-EUR** (Flurstück 28=2.500,00 €, Flurstück 18=230.000,00 € und Flurstück 24=8.000,00 €) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Erkelenz, 07.06.2021